

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 90. Sitzung (04.06.1904)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juni 1904.

## Antrag.

### Die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

Die Großh. Regierung zu ersuchen, eine Vorlage ausarbeiten und noch in dieser Session rechtzeitig den Ständen unterbreiten zu lassen, in welcher nachstehende Gesichtspunkte zur Geltung kommen:

1.

den § 39 des Gesetzes über den Elementar-Unterricht folgendermaßen abzuändern:

„Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

- a) einen jährlichen Gehalt nach Maßgabe der ihnen im Gehaltstarif der Beamten eingeräumten Stelle;
- b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten denselben Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum jährlichen Höchstbetrag von 2100 M.“

2.

Die Hauptlehrer an Volksschulen werden in G 5 (1500—2800 M) des Beamtengehaltstarifs eingereiht. Die dadurch entstehenden Lasten trägt die Staatskasse.

3.

Diese Gesetzesbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1905 in folgender Weise in Kraft:

a) Jedem Hauptlehrer und jeder Hauptlehrerin wird der Unterschied zwischen dem Einkommen vom 1. Januar 1905 nach dem bisherigen Tarif und dem Tariffoll nach G 5 vom 1. Januar 1908 in vier gleichen Jahresraten gewährt, und zwar je eine Rate auf 1. Januar der Jahre 1905, 1906, 1907, 1908.

Die weiteren regelmäßigen Zulagen erfolgen vom 1. Januar 1908 ab, wie wenn die gesamte etatmäßige Dienstzeit unter Wirkung der Skala nach G 5 zugebracht worden wäre.

Auf die in den Jahren 1905, 1906, 1907 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer und Lehrerinnen findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

b) Alle Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche am 1. Januar 1905 das 65. Lebensjahr vollendet haben, rücken sofort in das Tariffoll nach G 5 ein.

Diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche in der Übergangszeit das 65. Lebensjahr vollenden, erhalten mit Erreichung dieser Altersgrenze gleichfalls das Tariffoll, und zwar analog § 9 der Gehaltsordnung, sofern die für den Anfall des Tariffolls maßgebende Tatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Tatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

4.

Wird vor 1. Januar 1908 der Beamtengehaltstarif einer allgemeinen Revision unterzogen, so rücken die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) mit Inkrafttreten des neuen Tarifs in den Gehalt ein, den ein Beamter der nämlichen Gehaltsklasse und mit derselben etatmäßigen Dienstzeit alsdann bezieht.

Frühauß.  
Dr. Heimburger.  
Vortisch.  
Muser.  
Zhrig.  
Vorderer.  
Hoffmann.  
Benedey.  
Mampel.  
Forst.  
Eichhorn.  
Kramer.  
Süßkind.  
Lehmann.  
Luz.